



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 19. August 2026
Nummer 32

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstieren im Land Brandenburg 738

Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ 739

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der 740

Errichtung der „DHT-Stiftung“ 740

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 16727 Velten 741

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen 742

Planfeststellungsbeschluss „Tonstichlandschaft Zehdenick - Errichtung von zwei Durchlässen und Ausbau des Notgrabens in der Stadt Zehdenick“ im Landkreis Oberhavel, Stadt Zehdenick 743

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Bioethanolanlage in 16303 Schwedt/Oder 744

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Halle 10) in 16515 Oranienburg 745

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen 747

BEKANNTMACHUNGEN DES BUNDES

Fernstraßen-Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung - Widmung von Ästen an der Anschlussstelle (AS) Cottbus-Ost der Bundesautobahn 15 (A15) 747

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaerausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstieren im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 1. Juli 2026

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Tierkörper und Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörper und Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzuliefern sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörper

1. Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	149,09 €/Stück
Fohlen/Pony	79,75 €/Stück
Sau/Eber	58,41 €/Stück
Schweine > 50 kg	33,60 €/Stück
Schweine < 50 kg	12,25 €/Stück
Ferkel < 20 kg	8,79 €/Stück

2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder > 1 Jahr	137,10 €/Stück
Rinder < 1 Jahr	91,96 €/Stück
Kalb	30,13 €/Stück
Schaf	24,94 €/Stück
Ziege	24,94 €/Stück
Lamm bis 10 kg	8,79 €/Stück
Wild > 50 kg	33,60 €/Stück
Wild < 50 kg	12,25 €/Stück

3. Für die Entsorgung von Tierkörpern der Kategorie 1 und Kategorie 2 im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die Entleerung eines System-Behälters 120 l	45,56 €
b) für die Entleerung eines System-Behälters 240 l	82,76 €
c) für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm	285,15 €

d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 Tonnen)	212,99 €/t
--	------------

4. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

- bei den Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a bis c	30,00 €
- bei Nummer 3 Buchstabe d	225,00 €

berechnet.

II. Tierkörperteile

1. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen mit Schlachtentgelt im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachtentgelt und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

	Entgelte pro Schlachtung
- pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,10 €
- pro Schweineschlachtung	0,12 €
- pro Kälberschlachtung	0,46 €
- pro Rinderschlachtung	1,32 €
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)	

Entgelte pro Tonne Schlachtabfall

Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von 134,61 € berechnet.

2. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen ohne Schlachtentgelt sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 Tonnen) 200,21 € berechnet.

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 225,00 € berechnet.

4. Entsorgung von Tierkörperteilen der Kategorie 1 und Kategorie 2 aus Rinder-, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Geflügelschlachtungen sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- | | |
|---|----------|
| - für die Entleerung eines System-Behälters 40 l | 22,75 € |
| - für die Entleerung eines System-Behälters 120 l sowie Hausschlachtung bis 60 kg | 29,82 € |
| - für die Entleerung eines System-Behälters 240 l sowie Hausschlachtung > 60 kg | 55,26 € |
| - für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm | 192,66 € |

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 30,00 € berechnet.

III. Angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten:

- | | |
|--|---------|
| - für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 Tonnen | 43,47 € |
| - für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 Tonnen | 85,10 € |

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne

IV. Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|---|---------|
| - Hund | 48,56 € |
| - Katze | 45,44 € |
| - kleine Haustiere ab 1 kg Gesamtgewicht (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel etc.) | 0,50 € |

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

- | | |
|---|----------|
| - für die Entsorgung eines System-Behälters 120 l | 45,56 € |
| - für die Entsorgung eines System-Behälters 240 l | 82,76 € |
| - für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1 cbm | 285,15 € |

3. Für die Entsorgung von Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,50 € pro Kilogramm berechnet.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 30,00 € berechnet.

V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 16. Juli 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

.....

Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 4. August 2026

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde am 3. Juni 2026 die Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, zuletzt geändert am 13. Januar 2026 (ABl. S. 164), angezeigt.

Die Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 4. August 2026

Im Auftrag

.....
Referatsleiterin

Achte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, zuletzt geändert am 13. Januar 2026 (ABl. S. 164), wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrar-GmbH Fehrbellin
 Agrargenossenschaft „Ländchen Bellin“ eG
 Agrargenossenschaft Lüchfeld eG
 Agrar GmbH Manker

 Das Mosaik e.V.

 Lämmerhof Berlowshof
 Landwirtschaftsgesellschaft mbH Neukammer

 land- und forstwirtschaftliche Grundstücks GbR

 Linumer Kraut und Rüben GmbH

 Land- und Forstwirtschaft
 Miteigentumsgemeinschaft

 Miteigentumsgemeinschaft
 Miteigentumsgemeinschaft
 Miteigentumsgemeinschaft
 Miteigentumsgemeinschaft
 Landwirtschaft/Brennerei
 Miteigentumsgemeinschaft

 Miteigentumsgemeinschaft
 MJS Gestüt GmbH & Co. KG
 Mosaik-Berlin gGmbH
 M & F Rhinluch Agrargesellschaft mbH
 MURI Mutterkuh GmbH

 Ökohof Kuhhorst gGmbH

 Rhinland-Agrargesellschaft Kremmen mbH Rhinmilch
 GmbH Agrargesellschaft
 RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
 2. RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG

 Landwirtschaftsbetrieb

 VsK Vogelschutz-Komitee e.V.

“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2027.

Errichtung der „..... Familienstiftung“

Bekanntmachung
 des Ministeriums des Innern und für Kommunales
 Vom 7. Juli 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Bastawaisy Familienstiftung“ mit Sitz in Schönefeld als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der ehelichen Abkömmlinge des Stifters (im Sinne des § 1592 Nummer 1 BGB) sowie der Kinder des Stifters, wenn die Vaterschaft des Stifters nach § 1592 Nummer 2 BGB anerkannt oder im gerichtlichen Verfahren nach § 1592 Nummer 3 BGB festgestellt ist, der Adoptivkinder des Stifters und deren jeweilige Abkömmlinge sowie die angemessene Versorgung des Stifters selbst und der Ehefrau des Stifters, solange die Ehe besteht.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 7. Juli 2026 erteilt.

Errichtung der „DHT-Stiftung“

Bekanntmachung
 des Ministeriums des Innern und für Kommunales
 Vom 7. Juli 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „DHT-Stiftung“ mit Sitz in Teltow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Versorgung sowie die Förderung des Wohls und der ideellen, materiellen und finanziellen Interessen des Stifters, seiner Ehefrau und seiner leiblichen und gesetzlichen Kinder (Adoptivkinder) und deren Abkömmlinge in gerader Linie („Stifterfamilie“; Destinatäre) in allen Lebenslagen, zum Beispiel durch freiwillige, wiederholte, regelmäßige oder laufende Zuwendungen von Stiftungsmitteln.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 7. Juli 2026 erteilt.

**Genehmigung
zum Vorhaben Errichtung und Betrieb
von Abfallbehandlungsanlagen
für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
in 16727 Velten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2026

Der Firma b.i.o. bodenreinigungsanlage in oberhavel GmbH, Kanalstraße 12 in 16727 Velten, wurde am 19. März 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Kanalstraße 12 in 16727 Velten in der Gemarkung Velten, Flur 10, Flurstücke 370 und 371 Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der b.i.o. bodenreinigungsanlage in oberhavel GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Kanalstraße 12 in 16727 Velten wird die*

Genehmigung

erteilt, einen Anlagenkomplex aus Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, jeweils mit Nebenanlagen, auf dem Grundstück Kanalstraße 12 in 16727 Velten

Gemarkung: Velten

Flur: 10

Flurstücke: 370 und 371

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO in Verbindung mit § 49 Abs. 1 BbgBO (Reduzierung der Anzahl erforderlicher Stellplätze - Errichtung von 25 Stellplätzen)*
- *die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).*

3. *Für die unter Ziffer IV.1.1 auferlegte aufschiebende Bedingung zur Entrichtung einer Sicherheitsleistung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.*

4. *Die Erhebung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen zu diesem Genehmigungsbescheid ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt (Merkblatt über beste verfügbare Techniken) für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen vom 10. August 2018 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 20. August 2026 bis einschließlich 2. September 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2026

Der Firma Green Wind Energy GmbH, Wintersteinstraße 22 in 10587 Berlin, wurde am 2. Juli 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Weesow, Flur 3, Flurstücke 100 und 121 sowie in der Gemarkung Schönfeld, Flur 7, Flurstück 39 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G05825).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Green Wind Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Wintersteinstraße 22 in 10587 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück 16356 Werneuchen,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1 (WEA 16)	Weesow	3	100
WKA 2 (WEA 14)	Weesow	3	121
WKA 3 (WEA 10)	Schönfeld	7	39

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Errichtung der drei WKA mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstands-

flächen von 122,81 m auf 86,10 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO

- die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für die Erdaufschlüsse zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **20. August 2026 bis einschließlich 2. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Planfeststellungsbeschluss „Tonstichlandschaft Zehdenick - Errichtung von zwei Durchlässen und Ausbau des Notgrabens in der Stadt Zehdenick“ im Landkreis Oberhavel, Stadt Zehdenick

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2026

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 26. Juni 2026 (Reg.-Nr.: OWB/034/24/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Tonstichlandschaft Zehdenick - Errichtung von zwei Durchlässen und Ausbau des Notgrabens in der Stadt Zehdenick“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für die „Tonstichlandschaft Zehdenick - Errichtung von zwei Durchlässen und Ausbau des Notgrabens in der Stadt Zehdenick“

wird auf Antrag der Stadt Zehdenick
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick
vertreten durch den Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“
Kanal Ausbau 69
16792 Zehdenick OT Zabelsdorf
vom 11.06.2024

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auslegung:

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 1. September 2026 bis 14. September 2026

in der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Grüner Flur, vor Raum 109 (Erdgeschoss), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen sind zudem über www.uvp-verbund.de und über die Homepage des Landesamtes für Umwelt <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/obere-wasserbehoerde-bekanntmachungen/> abrufbar. Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen werden dort in der Zeit vom 1. September 2026 bis einschließlich 14. September 2026 zugänglich gemacht.

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist ist die Zugänglichkeit im Internet maßgeblich. Maßgeblich ist zudem der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von diesen beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Bioethanolanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2026

Der Firma VERBIO Schwedt GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder, wurde am 24. Juni 2026 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt/Oder, Flur 29, Flurstücke 28 und 39 eine Bioethanolanlage wesentlich zu ändern (Az.: G12825).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma VERBIO Schwedt GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder wird die

Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide (im Folgenden: Bioethanolanlage) auf dem Grundstück

in 16303 Schwedt/Oder,
Passower Chaussee 111,
Gemarkung Schwedt,
Flur 29,
Flurstücke 28 und 39

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Änderung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. “

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 20. August 2026 bis einschließlich 2. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Halle 10) in 16515 Oranienburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2026

Die Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/85, 106, 136, 137, 198, 322, 450, 451 und 4080, eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen (Beschichtungsanlage für bahnenförmige Materialien, Halle 10) zur Herstellung von selbstklebenden Folienprodukten, insbesondere Farbfolien, Klebebändern und gegossenen PVC-Folien, wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb einer Dispersionsanlage zur Lagerung, Herstellung und Verarbeitung wasserbasierter Dispersionsklebstoffe,
- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Beschichtungsmaschine (Reco 31), die alternativ für den Betrieb mit wasserbasierten Dispersionsklebstoffen (lösemittelfrei) oder Lösemitteln vorgesehen ist - im Fall des Betriebs mit Lösemitteln erhöht sich die Lösemittelkapazität der Gesamtanlage von 480 kg/h um 350 kg/h auf 830 kg/h,
- die Erweiterung der Stoffpalette unter anderem um Dispersionsklebstoffe und Additive und die entsprechende Anpassung von Lagerbereichen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für die bei der Behälterreinigung anfallenden Dispersionsabwässer,
- die Erhöhung des Abluftvolumenstroms von derzeit 70.000 Nm³/h um 22.400 Nm³/h auf 92.400 Nm³/h,
- bauliche Änderungen (Fassadenanpassung, Spiegelung der der Abluftreinigung dienenden regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) 13, Vergrößerung einzelner Technikräume, Anpassung der Dachaufbauten und Lüftungstechnik, Änderung der Dichtungsbahn zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen),
- die Reduzierung der Grundfläche um 260 m² und
- die Reduzierung der Dieselbevorratung in der Sprinklerzentrale von bisher 1.660 Litern auf 800 Liter.

Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Oranienburg.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Anlage stellt gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar.

Im Zusammenhang mit dem oben genannten Antrag beantragt die Antragstellerin weiterhin die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

- die Errichtung der Reco 31,
- die Errichtung der fünf Lagertanks für Dispersionsstoffe,
- die Errichtung des Dispersionsansatzraumes (hier durch Einbau der drei Ansatzbehälter, drei Fertigwarenlagerbehälter, Additivlager und dazugehörige Anlagentechnik in der bisherigen Halbfabrikation 01),
- die Errichtung der Behälterwaschanlage,
- die Errichtung der VE-Wasseranlage (VE-Wasser - vollentsalztes Wasser),
- die Errichtung der UV-Reaktor-Anlage,
- die Errichtung der Bodenwaage und
- die Errichtung der Digitaldruckanlage inklusive Wickler.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Februar 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 26. August 2026 bis einschließlich 25. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G-10-2026-009** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Prognosen zu Geräusch-, Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen, die Schornsteinhöhenberechnung, das Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Anlagen, hier insbesondere dem Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes zu schutzbedürftigen Objekten, das Konzept zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts sowie Angaben zu wassergefährdenden Stoffen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. August 2026 bis einschließlich 26. Oktober 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G-10-2026-009** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung keine Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen

keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 23. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Er widerungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden in Bezug auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 23. November 2026 bis einschließlich 14. Dezember 2026** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter t11@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu er-

möglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Ostprignitz-Ruppin, Dienstausweisnummer **212 565**, gültig bis 30.05.2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

BEKANNTMACHUNGEN DES BUNDES

Fernstraßen-Bundesamt

Öffentliche Bekanntmachung

**Widmung von Ästen an der Anschlussstelle (AS)
Cottbus-Ost der Bundesautobahn 15 (A15)**

Das Fernstraßen-Bundesamt verfügt mit Aktenzeichen S2/03-05-02-05#00222#0001 die Widmung von Verbindungsästen der A15 an der AS Cottbus-Ost.

Wirksamkeit der Widmung: 19. August 2026
Bezeichnung: A15, AS Cottbus-Ost
Örtliche Lage: Bundesland: Brandenburg
Gemeinde: Stadt Cottbus

Widmung von Ästen der A15:

im NK 4252 036

von NP 4252 036U	nach NP 4252 036Z (Länge: 0,649 km)
von Station 0.000	nach Station 0.649
von NP 4252 036X	nach NP 4252 036Y (Länge: 0,149 km)
von Station 0.000	nach Station 0.149
von NP 4252 036N	nach NP 4252 036T (Länge: 0,614 km)
von Station 0.000	nach Station 0.614
von NP 4252 036G	nach NP 4252 036M (Länge: 0,702 km)
von Station 0.000	nach Station 0.702

von **NP 4252 036K** nach **NP 4252 036L** (Länge: 0,044 km)
von Station 0.000 nach Station 0.044

von **NP 4252 036A** nach **NP 4252 036F** (Länge: 0,685 km)
von Station 0.000 nach Station 0.685

Gesamtlänge: 2,843 km

Begründung:

Der Neubau der Anschlussstelle wurde auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses (Gesch-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 realisiert. Die Widmung der benannten Äste erfolgte nicht im Planfeststellungsverfahren. Infolge der Baumaßnahme sind die neugebauten Äste gemäß § 1 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 sowie § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Bundesautobahn 15 zu widmen. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Absatz 1 FStrG).

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter

<https://www.fba.bund.de/DE/Bekanntmachungen/Widmung/Widmung.html?nn=988076>

veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78, 04109 Leipzig, erhoben werden. Die Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Hinweis zur Einsicht

Diese Verfügung mit Begründung kann vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Widerspruchsfrist beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78, 04109 Leipzig, werktags, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Nummer 0341 49611-0, eingesehen werden.

Leipzig, 3. August 2026

Im Auftrag

.....

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.